

## **BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG DES AMTES DER BAU-UND FEUERPOLIZEI**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes der Bau- und Feuerpolizei eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 06.05.2021 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 28.01.2021, Zl. KA-12068/2020 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Prüfauftrag/-umfang

#### **Prüfkompetenz**

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR 1975) unter anderem beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c IStR hat die Kontrollabteilung in der Magistratsabteilung III (MA III) eine stichprobenartige Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes der Bau- und Feuerpolizei vorgenommen.

#### **Prüfungsschwerpunkte**

Die Einschau konzentrierte sich im Sinne des § 74a Abs. 1 IStR auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffermäßige Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Gebarung.

Die Schwerpunkte der durchgeführten Prüfung wurden von der Kontrollabteilung dabei vorrangig auf

- die Beschreibung und Prüfung der amtseigenen Aufgaben und Leistungen,
- die Darstellung der rechtlichen Grundlagen des Amtes,
- die Abbildung des Amtes in der städtischen Jahresrechnung,
- die Prüfung der Personalgestion und
- die auf Produktebene geführte Fall- und Kennzahlenstatistik gelegt.

#### **Gender-Hinweis**

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert wurden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

#### **Anhörungsverfahren**

Das in § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

## 2 Geschäftseinteilung und Aufbauorganisation

---

### Referate

Das Amt der Bau- und Feuerpolizei gehört zur Magistratsabteilung III/Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung. Zum Zeitpunkt Oktober 2020 verfügte es über drei Referate:

- Geotechnik, Veranstaltungsüberwachung und Feuerbeschauen,
- Hochbau, Brandschutz und Bauphysik sowie
- Gebäude- und Wohnungsregister.

### Aufgaben

Die Geschäftseinteilung weist für das Amt folgende Aufgaben aus:

- Mitwirkung an der Vollziehung diverser Rechtsnormen wie u.a. der Tiroler Bauordnung und der Feuerpolizeiordnung inkl. Überwachung der Bautätigkeit und des Baubestandes,
- Leistungen auf dem Gebiet der Bauphysik, des Schall- und Erschütterungsschutzes, sowie der Beurteilung von Lichtimmissionen,
- Bauberatung, insbesondere auf dem Gebiet des statisch konstruktiven Hochbaues,
- Schätzgutachten für Gebäude,
- Wohnbaustatistik, Führung eines Baubestandkatasters,
- Objektbezogene Evidenthaltung bzw. Archivierung einschlägiger Unterlagen und einschlägiger Pläne,
- Veranstaltungsüberwachung,
- einschlägige Amtssachverständigentätigkeit,
- Organisation und Abwicklung von Feuerbeschauen,
- Einsatzkoordination und Organisation der technischen Ausstattung sowie
- Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes (GWR-Gesetz).

### Historische Entwicklung der Dienststelle

Historisch betrachtet verfügte das Amt für den Zeitraum Jahr 2002 bis heute zwischen einem bis drei Referate. Im Oktober 2009 wurden die Aufgaben des Amtes um die „Erfassung und laufende Aktualisierung der Gebäude- und Wohnungsdaten ...“ im Sinne des GWR erweitert. Im März 2014 erfolgte aufgrund neuer fachlicher Schwerpunkte im Bereich der Bauphysik und der Einsatzkoordination von Feuerbeschauen eine Änderung der Geschäftseinteilung, indem die spezifischen Tätigkeiten des Amtes nunmehr auf die beiden Referate „Bau, Brandschutz“ und „Bauphysik und Einsatzorganisation“ aufgeteilt wurden. Die bislang letzte Änderung in der Aufbauorganisation erfuhr das Amt schließlich im April 2019, als die Aufgaben des GWR in ein eigenes Referat „Gebäude- und Wohnungsregister“ übergeführt wurden. Gleichzeitig erfolgte eine Umverteilung der Aufgaben zwischen den zwei bestehenden Referaten „Bau, Brandschutz“ und „Bauphysik und Gebäuderegister“ sowie die Umbenennung in „Geotechnik, Veranstaltungsüberwachung und Feuerbeschauen“ und „Hochbau, Brandschutz und Bauphysik“.

## 2.1 Zuständigkeitsbereiche „Reviere und Rayone“

---

4 Revierleiter,  
12 Baupolizisten

Um eine geordnete Zuteilung und Abwicklung der Aufgaben durch die hochbau- und brandschutztechnischen Sachverständigen zu gewährleisten, wurde innerhalb des Amtes das Innsbrucker Stadtgebiet gebietsweise in sogenannte „Reviere“ und „Rayone“ (Zuständigkeitsbereiche) unterteilt. Jedes der vier Reviere umfasst dabei drei Rayone. In Summe sind folglich 12 Sachverständige, die sogenannten „Baupolizisten“, für je einen Rayon zuständig und verantwortlich.

Für jedes Revier gibt es einen sogenannten „Revierleiter“, welcher neben der Verantwortung für seinen Rayone auch unterstützend bei der Tätigkeit der beiden weiteren Sachverständigen seines Reviers mitwirken sollte.

## 3 Tätigkeitsprofil – Produkte und Funktionsmatrix

---

In Anlehnung an die Aufgaben des Amtes gemäß Geschäftseinteilung stellte sich das Tätigkeitsprofil auf Basis der Produktbeschreibungen und Funktionsmatrix wie folgt dar:

Referat „Geotechnik,  
Veranstaltungsüberwachung und  
Feuerbeschauen“

- 3431 Geotechnik
- 3432 Unterstützung der hochbau- und brandschutztechnischen Sachverständigen in technischen Genehmigungsverfahren
- 3433 Feuerbeschauen

Referat „Hochbau,  
Brandschutz,  
Bauphysik“

- 3411 Technische Genehmigungsverfahren
- 3412 Überwachung der Bautätigkeit und des Baubestandes
- 3413 Exekution der Feuerpolizeiordnung
- 3414 Leistungen für Schall- und Erschütterungsschutz
- 3415 Veranstaltungsüberwachung
- 3416 Bauphysik – Schall, Licht und Energie
- 3417 Unterlagenzurverfügungstellung / Plankammerakt
- 3418 Statik

Referat „Gebäude- und  
Wohnungsregister“

- 3423 Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters

Mitarbeiterzahl gemäß  
Funktionsmatrix

Zum Zeitpunkt Oktober 2020 wies die Funktionsmatrix für das Amt insgesamt 28 Mitarbeiter (exkl. Verwaltungspraktikanten) aus, die sich auf die drei genannten Referate im Verhältnis 9/14/5 verteilen.

Tätigkeiten

Dem Referat „Geotechnik, Veranstaltungsüberwachung und Feuerbeschauen“, welchem der Amtsvorstand als Referent vorsteht, waren drei Sekretariatsmitarbeiter sowie drei Mitarbeiter zugeordnet, die Unterstützungsleistungen für die hochbau- und brandschutztechnischen Sachverständigen des Referates „Hochbau- Brandschutz, Bauphysik“ im Rahmen technischer Genehmigungsverfahren erbringen, Kontrolltätigkeiten im Außendienst durchführen und Auskunft zu internen und externen Anfragen hinsichtlich archivierter Pläne und Bescheide erteilen. Zwei weitere Mitarbeiter sind seit der letzten Umstrukturierung des Amtes im Jahr 2019 ausschließlich für die gesetzlich verankerte Durchführung von Feuerbeschauen gemäß § 16 ff Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 zuständig.

Leistungen auf dem Gebiet der Geotechnik werden durch den Amtsvorstand durchgeführt. Für das Produkt „Brandschutztechnische Beurteilung von Veranstaltungen und Überwachung“, kurz „Brandsicherheitswache“, führen der Amtsvorstand und drei weitere Mitarbeiter Tätigkeiten im Vorfeld von Veranstaltungen bzw. im Rahmen dieser durch. Des Weiteren wirkt ein Mitarbeiter des Sekretariats administrativ bei der Abwicklung der Kostenvorschreibungen für durchgeführte Brandsicherheitswachen mit.

Das Hauptaufgabenfeld der meisten der 14 Mitarbeiter des Referates „Hochbau, Brandschutz und Bauphysik“ war überwiegend den Produkten „Technische Genehmigungsverfahren“ und „Überwachung der Bautätigkeit des Baubestandes“ zuzuordnen. Hierbei handelte es sich u.a. um Beratungs- und Gutachtertätigkeiten in Zusammenhang mit Verfahren gemäß Tiroler Bauordnung (TBO) unter Berücksichtigung der Technischen Bauvorschriften (TBV) und OIB-Richtlinien sowie Verfahren auf Basis weiterer Gesetzesmaterien. Außerdem übten die sogenannten „Baupolizisten“ in den ihnen zugeordneten Revieren Kontrolltätigkeiten im Außendienst durch. Die Mitarbeiter des Referates wirken zudem bei der Koordinierung, Erbringung und Abrechnung von Brandsicherheitswachen im Rahmen des Produktes „Veranstaltungsüberwachung“ mit. Leistungen auf dem Gebiet der Produkte „Schall- und Erschütterungsschutz“, „Statik“ und „Bauphysik – Schall, Licht und Energie“ werden ausschließlich durch den Referenten erbracht.

Die Aufgaben des Referates „Gebäude- und Wohnungsregister“ bestehen in der Erfassung und Aktualisierung statistischer Daten von bewilligten und anzeigepflichtigen Baumaßnahmen in das GWR-Register.

Empfehlungen und  
Reaktion im  
Anhörungsverfahren

Die Kontrollabteilung konnte hinsichtlich der Funktionsmatrix in einigen Fällen Unschärfen feststellen und empfahl eine entsprechende Aktualisierung. Im Anhörungsverfahren teilte das Amt der Bau- und Feuerpolizei mit, den Empfehlungen der Kontrollabteilung zu folgen.

#### 4 Gesetzliche Grundlagen

---

Rechtsmaterie

Wesentliche Aufgaben der Bau- und Feuerpolizei sind die Mitwirkung an bewilligungs- und anzeigepflichtigen Genehmigungsverfahren, die Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen in bau- und feuerpolizeilichen Belangen, die Überwachung der Bautätigkeit sowie die dauerhafte Einhaltung von Bescheidaufgaben auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Bescheides gültigen Gesetze und rechtsverbindlichen Normen für den beinahe gesamten Baubestand im Gemeindegebiet von Innsbruck.

Die für die Arbeit der geprüften Dienststelle grundlegendsten zwei Rechtsnormen sind die Tiroler Bauordnung 2018 und die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998. Für das Referat „Gebäude- und Wohnungsregister“ bildet das Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz die gesetzliche Grundlage.

#### 4.1 Tiroler Bauordnung 2018

---

##### Behördenaufgaben

In der Stadt Innsbruck ist der Stadtmagistrat Behörde im Sinne des § 63 TBO 2018. In Verbindung mit § 63 TBO 2018 sind die maßgeblichen Dienststellen im Stadtmagistrat das Amt der Bau- und Feuerpolizei sowie das Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht.

Das Amt der Bau- und Feuerpolizei wirkt u.a. im Rahmen von bewilligungs- und anzeigepflichtigen Bauvorhaben gemäß § 29 TBO 2018 in Form von Bauverfahren (§ 32) und Bauanzeigen (§ 30), Änderungen von Grundstücksgrenzen (§ 14), Feststellungsverfahren auf Vorliegen einer (vermuteten) Baubewilligung (§ 36), Abbruchanzeigen (§ 50) sowie bewilligungs- und anzeigepflichtigen Werbeeinrichtungen (§ 56) mit.

Des Weiteren ist das Amt der Bau- und Feuerpolizei Behörde im Rahmen der Bauausführung und der Erhaltung des Bauzustandes von Gebäuden und begleitet den Prozess vom Baubeginn (§ 37) bis zur Benützungsbewilligung (§ 45) und darüber hinaus. Dabei hat sie Aufsichtspflichten (§ 41) und muss bei Feststellung von Mängeln die Behebung selbiger veranlassen oder die Einstellung des Baues vornehmen (§ 42), bis die Mängelbehebung vorgenommen wurde.

#### 4.2 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998

---

##### Behördenaufgaben

Die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 regelt die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden, die Sicherheitsmaßnahmen nach einem Brand sowie die Ermittlung der Brandursachen.

In der Stadt Innsbruck ist der Stadtmagistrat Behörde im Sinne des Gesetzes. Innerhalb des Stadtmagistrats wurde die Zuständigkeit im Rahmen der Geschäftseinteilung dem Amt der Bau- und Feuerpolizei übertragen.

Die feuerpolizeiliche Aufsicht durch die Behörde dient der Überwachung der Einhaltung des Gesetzes sowie allgemein der Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern sowie die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern können. Das Amt der Bau- und Feuerpolizei wirkt dabei neben der grundsätzlichen Vollziehung der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 – soweit diese Tätigkeiten nicht durch die Berufsfeuerwehr durchzuführen sind – insbesondere an der Durchführung von Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen gemäß § 6 und an Feuerbeschauen gemäß § 16 ff mit.

#### 4.3 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz

---

##### Behördenaufgaben

Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) hat für Zwecke der Bundesstatistik, Forschung und Planung ein zentrales Gebäude- und Wohnungsregister einzurichten und zu führen. Sie hat für Gemeinden jene Daten des Registers, die die jeweilige Gemeinde betreffen, als lokales Gebäude- und Wohnungsregister zu führen. Den jeweiligen Gemeinden ist ein unentgeltlicher Online-Zugriff auf alle Daten des betreffenden lokalen Gebäude- und Wohnungsregisters zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben einzuräumen. Zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben nicht kommerziel-

ler Art ist auf Verlangen den Ländern Zugriff auf die die Gemeinden des Landes betreffenden Daten gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1 zu gewährleisten.

Die Beschaffung der Daten und die Befüllung der Online-Applikation erfolgt u.a. über Verwaltungsdaten bei den Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und Landesregierungen, soweit bei diesen in Wahrnehmung der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG übertragenen Aufgaben der örtlichen Baupolizei derartige Daten anfallen. Die Register- und Verwaltungsdaten sind von den genannten, zur Datenbereitstellung verpflichteten Stellen über eine von der Bundesanstalt zur Verfügung gestellte Online-Applikation (Adress-GWR-Online) zu übermitteln. Innerhalb des Stadtmagistrats Innsbruck besorgt diese Aufgabe das Referat „Gebäude- und Wohnungsregister“.

## 5 Finanzgebarung (Jahresrechnung)

### Ein- und Ausgaben Bau- und Feuerpolizei

Die Einnahmen und Ausgaben des Amtes der Bau- und Feuerpolizei wurden in der städtischen Jahresrechnung auf den Unterabschnitten 131010 Bau- und Feuerpolizei und 920000 Ausschließliche Gemeindeabgaben gebucht und stellen sich für die Zeitreihe 2017 – 2019 wie folgt dar:

E/A	Unterabschnitt	2017	2018		2019	
		Soll [€]	Soll [€]	Diff. z. Vj. [€]	Soll [€]	Diff. z. Vj. [€]
E	131010 Bau- und Feuerpolizei	55.117,62	60.355,16	5.237,54	54.862,99	-5.492,17
A	131010 Bau- und Feuerpolizei	1.561.248,28	1.562.677,86	1.429,58	1.615.451,32	52.773,46
E	920000 ausschl. Gemeindeabgaben	54.106,32	41.662,02	-12.444,30	41.941,28	279,26

### Erläuterung der Einnahmen

Einnahmen auf dem Unterabschnitt 131010 sind ausschließlich auf Kostenersätze für durchgeführte Brandsicherheitswachen gemäß § 6 Feuerpolizeiordnung 1998 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 AVG 1991 zurückzuführen. Die Einnahmen auf dem Unterabschnitt 920000 (Post 856600) resultieren aus Kostenvorschreibungen von Verwaltungsabgaben für erteilte Benützungsbewilligungen, eingebrachte und bearbeitete Bauanzeigen, Bescheinigungen gemäß § 6 WEG 2002 sowie aus feuerpolizeilichen Bescheiden, mit welchen Veranstaltern unter bestimmten Voraussetzungen die Einrichtung einer Brandsicherheitswache gemäß § 6 Abs. 1 Feuerpolizeiordnung 1998 vorgeschrieben wird.

### Erläuterung der Ausgaben

Im Unterabschnitt 131010 Bau- und Feuerpolizei waren die Ausgaben folgenden Anordnungsberechtigten zuzuordnen:

AOB	2017	2018		2019	
	Soll [€]	Soll [€]	Diff. z. Vj. [€]	Soll [€]	Diff. z. Vj. [€]
107 Präsidialangelegenheiten	2.485,44	2.613,35	127,91	2.756,45	143,10
110 Personalwesen	1.504.700,35	1.498.983,89	-5.716,46	1.558.749,71	59.765,82
118 IT und Komm.technik	3.039,35	8.346,22	5.306,87	4.140,48	-4.205,74
162 Bau- und Feuerpolizei	51.023,14	52.734,40	1.711,26	49.804,68	-2.929,72
<b>Gesamt</b>	<b>1.561.248,28</b>	<b>1.562.677,86</b>	<b>1.429,58</b>	<b>1.615.451,32</b>	<b>52.773,46</b>

Erläuterung der  
Ausgaben AOB 162

Eingeschränkt auf jene Posten, für die der Amtsvorstand der Bau- und Feuerpolizei anordnungsberechtigt zeichnete, zeigte sich für die Jahre 2017 – 2019 folgendes Bild:

Konto	Bezeichnung	2017	2018		2019	
		Soll [€]	Soll [€]	Diff. z. Vj. [€]	Soll [€]	Diff. z. Vj. [€]
1.042000	Amtsausstattung (DK)	4.156,09	1.700,68	-2.455,41	0,00	-1.700,68
1.400000	GWG (DK)	2.850,99	2.793,32	-57,67	1.999,79	-793,53
1.400010	GWG (DK)	178,67	0,00	-178,67	2.352,75	2.352,75
1.456000	Büromaterial (DK)	1.358,87	2.688,01	1.329,14	1.609,12	-1.078,89
1.457000	Druckwerke (DK)	16.446,05	16.905,81	459,76	19.762,88	2.857,07
1.459000	so. Verbr.güter (DK)	46,09	0,00	-46,09	134,28	134,28
1.560000	Reisegebühren (DK)	6.553,18	8.074,57	1.521,39	7.340,56	-734,01
1.618000	Inst.so.Anl.(DK)	78,25	648,83	570,58	1.049,15	400,32
1.620000	Transporte (DK)	2.328,76	945,21	-1.383,55	1.111,44	166,23
1.631000	Telekomm. (DK)	3.369,42	3.043,29	-326,13	3.298,03	254,74
1.690000	Schadensfälle (DK)	0,00	0,00	0,00	767,60	767,60
1.728000	Entg.so.Leist. (DK)	13.656,77	15.934,68	2.277,91	10.379,08	-5.555,60
1.729000	so.Ausgaben (DK)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>51.023,14</b>	<b>52.734,40</b>	<b>1.711,26</b>	<b>49.804,68</b>	<b>-2.929,72</b>

Vertiefte Prüfung –  
keine Beanstandungen

Die drei Posten, die die größten Ausgaben aufwiesen, waren 1.457000 Druckwerke, 1.560000 Reisegebühren und 1.728000 Entgelte für sonstige Leistungen. Eine vertiefte Prüfung der Posten brachte keine Beanstandungen.

In den Jahren 2017 – 2019 war für sämtliche Posten des UA 131010, für die der Amtsvorstand der Bau- und Feuerpolizei anordnungsberechtigt zeichnete, keine Überschreitung der veranschlagten Budgets feststellbar.

### 5.1 Einnahmen – Gebühren für sonstige Leistungen

Gebühren-  
Vorschreibungen  
für Brandsicherheits-  
wachdienste

Im Rechnungsabschluss des Jahres 2019 werden im UA 131010 – Bau- und Feuerpolizei Einnahmen aus Gebühren für sonstige Leistungen (Vp. 2/131010+815000) mit einem lfd. Anordnungssoll von € 54.862,99 (2018: € 60.355,16) dokumentiert.

Bei diesen vorgeschriebenen Beträgen bzw. Summen handelt es sich inhaltlich um jene Gebühren, welche von Veranstaltern an den Stadtmagistrat bezahlt werden, bei denen Brandsicherheitswachdienste (BSW) unter Beteiligung eines feuerpolizeilichen Sachverständigen abgehalten werden (§ 6 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111/1998 i.d.g.F.).

Tarifanpassung per  
01.11.2019

Die Tarife für die Brandsicherheitswachen der Bau- und Feuerpolizei wurden zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2019 (rückwirkend mit 01.11.2019) angepasst bzw. (deutlich) erhöht:

Tarife der Bau- und Feuerpolizei für BSW ab 01.11.2019 GR-Beschluss vom 12.12.2019		
Bezeichnung	Alt (zuletzt) in € (vor 01.11.2019)	Neu in € (seit 01.11.2019)
Werktagspauschale (Pauschalkostensatz für die ersten vier Stunden)	150,99	273,42
Sonn- und Feiertagspauschale (Pauschalkostensatz für die ersten vier Stunden)	201,30	364,52
Überstunden bis 20:00 Uhr	37,93	68,68
Überstunden ab 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	50,72	91,87

Bei den kalkulierten Tarifen handelt es sich bei den ersten beiden Positionen um Pauschalkostensätze, welche einen 4-stündigen dienstlichen Einsatz pauschal abgelten. Diese gelangen seitens des Amtes der Bau- und Feuerpolizei jedenfalls zur Abrechnung. Über diesen 4-stündigen Leistungszeitraum hinausgehende Dienststunden werden einzeln und zusätzlich weiter verrechnet.

#### Bezahlung an Bedienstete des Amtes

Die von Bediensteten des Amtes der Bau- und Feuerpolizei als feuerpolizeiliche Sachverständige der eingerichteten Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen erbrachte Leistung erhalten diese im Wege der Besoldung separat bezahlt.

Dabei richtet sich die Höhe der Entlohnung nach den obigen Tarifen, wobei in diesen Werten die Lohnnebenkosten (durchgängiger DG-Anteil von 26 %) enthalten sind.

#### Brandsicherheits- wachdienste 2017 bis 2019

Anhand der Einsichtnahme in die Dienstmeldungen ermittelte die Kontrollabteilung die Anzahl der von feuerpolizeilichen Sachverständigen erbrachten Brandsicherheitswachdienste im Jahr 2019 mit 388 Einsätzen (2018: 385 Dienste; 2017: 344 Dienste).

#### Klärung schließlicher Rest per 31.12.2019 (Vp. 2/131010+815000)

Für die Kontrollabteilung auffallend war der zu Jahresbeginn 2019 bestehende (einnahmenseitige) anfängliche Rest von € 10.933,56. Dieser Betrag verringerte sich durch Einzahlungen im Jahr 2019 auf einen schließlichen Rest per 31.12.2019 in Höhe von € 2.502,75.

Hinsichtlich dieses Restes führte die Kontrollabteilung eine Verifizierung über dessen Zusammensetzung durch. Dabei zeigte sich, dass ein wesentlicher Teil dieses schließl. Restes von € 1.278,96 im Jahr 2020 (ordnungsgemäß) bezahlt worden ist. Der verbleibende Gesamtbetrag von € 1.223,79 bezieht sich auf 4 Inspektionsgebühren-Vorschreibungen der Jahre 2013 (€ 506,52), 2016 (€ 300,53), 2017 (€ 113,59) und 2019 (€ 303,15). Bei der aktuellsten Vorschreibung aus dem Jahr 2019 wurde dem betroffenen Veranstalter Zahlungsaufschub bis 31.12.2020 gewährt. Bei den drei verbleibenden Vorschreibungen (älteren Datums) sind im städtischen Buchhaltungssystem jeweils Mahnhinweise in Richtung einer Abgabe ans Gericht hinterlegt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt der Bau- und Feuerpolizei als Anordnungsberechtigte der betreffenden Vp. (in Zusammenarbeit mit der städtischen Finanzabteilung) bezüglich dieser drei Vorschreibungen von Inspektionsgebühren aus den Jahren 2013, 2016 und 2017 einen allfälligen Bereinigungsbedarf (Abschreibung) zu prüfen. Vom

Amt der Bau- und Feuerpolizei wurde im Anhörungsverfahren zugesagt, mit der zuständigen Dienststelle Kontakt aufzunehmen, um einen allfälligen Bereinigungsbedarf abzuklären.

## 6 Personaleinsatz und -aufwand

### 6.1 Budget und Lfd. AO-Soll im UA 131010

Ausgeprägte Personal  
(kosten-)intensität

Budgetär wird das Amt der Bau- und Feuerpolizei in der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck im Unterabschnitt (UA) 131010 – Bau- und Feuerpolizei abgebildet.

Im betreffenden Unterabschnitt waren im prüfungsgegenständlichen Haushaltsjahr 2019 bei einem Gesamtbudget von € 1.649.300,00 (2018: € 1.513.300,00) Ausgaben in einer Gesamtsumme von € 1.615.451,32 (2018: € 1.562.677,86) zu verzeichnen.

Der Großteil dieser Gesamtsummen betrifft Ausgaben der Postenklasse 5 – Leistungen für Personal. Konkret betraf im Haushaltsjahr 2019 ein Anteil von ca. 97 % Personalausgaben. Dieser Umstand ergibt sich vordergründig in Verbindung mit der Tatsache, dass die Tätigkeiten des Amtes der Bau- und Feuerpolizei (im Wesentlichen) dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind und sich daraus eine ausgeprägte Personal(kosten-)intensität ergibt.

### 6.2 Dienstpostenplan und Besetzung

Dienstposten-  
(Verteilungs-)Plan

Für das Amt der Bau- und Feuerpolizei waren gemäß dem städtischen Dienstposten-(Verteilungs-)Plan zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung (per Stichtag 08.07.2020) 24 Dienstposten eingeplant. Dabei entfallen 2 Posten auf die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe „A/a“, 12 Posten auf „B/b“ und 10 Posten auf „C/c“.

Die verstärkte Bereitstellung von Dienstposten im Bereich der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe „B/b“ hängt damit zusammen, dass es sich beim überwiegenden Teil der technischen Bediensteten im Amt um Personen handelt, die entsprechend der in Geltung stehenden Dienstzweigeverordnung dem so genannten „gehobenen (technischen) Dienst“ zuzuordnen sind.

Die Systemisierung in „A/a“ (höherer technischer Dienst) betrifft lediglich zwei Dienstposten des Amtes. Diese entfallen einerseits auf den Leiter des Amtes der Bau- und Feuerpolizei (und zugleich Leiter des Referates Geotechnik, Veranstaltungsüberwachung und Feuerbeschauen). Andererseits ist weiters der Dienstposten des Leiters des Referates Hochbau, Brandschutz und Bauphysik in „A/a“ systemisiert. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass der Leiter des dritten im Amt bestehenden Referates Gebäude- und Wohnungsregister einen Dienstposten der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe „C/c“ bekleidet.

Besetzungssituation  
nach Personen und  
Vollzeitäquivalent  
(VZÄ)

Die im Dienstpostenplan verfügbaren 24 Posten waren zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung nahezu vollständig besetzt (23,95 gerechnet nach Vollzeitäquivalenten).

Unter Einschluss der nicht über planmäßige Dienstposten abgebildeten Lehrlinge (1,962 VZÄ) und Verwaltungspraktikanten (1,250 VZÄ) waren in der betrachteten Dienststelle zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung insgesamt 30 Personen tätig. Eine Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigten führt zu einem VZÄ von 27,162 zum Stichtag 08.07.2020.

Von den insgesamt 30 Bediensteten waren 19 männlich und 11 weiblich. In VZÄ und unter Einschluss der Lehrlinge und Verwaltungspraktikanten belief sich diese Relation auf 17,45 (männlich) zu 9,712 (weiblich).

### 6.3 Nebengebühren

(Dienstklassen-  
abhängige)  
Aufwands-  
entschädigung –  
Allgemeines

Jenen Bediensteten des Amtes der Bau- und Feuerpolizei, welche im Zuge der Wahrnehmung ihres dienstlichen Aufgabengebietes auch im Außendienst tätig sein müssen, wird eine so genannte (dienstklassenabhängige) „Aufwandsentschädigung“ (entsprechend § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Nebengebühren der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck) gewährt.

Diese belief sich zuletzt für das Jahr 2020 auf brutto € 184,95 (Dienstklasse I – V), brutto € 221,53 (DK VI), brutto € 261,74 (DK VII) bzw. brutto € 316,05 (DK VIII). Im besoldungstechnischen Detail wirkt sich diese Dienstklassenabhängigkeit insofern aus, als langjährige Bedienstete nach Maßgabe des Erreichens der jeweiligen (höheren) Dienstklasse auch eine höhere Aufwandsentschädigung erhalten.

Die im Amt der Bau- und Feuerpolizei zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung höchste zur Auszahlung gelangte Aufwandsentschädigung war jene für die DK VII. Dies betraf drei der vier im Amt tätigen baupolizeilichen Sachverständigen, welche als „Revierleiter“ jeweils einen Dienstposten der DK B VI/VII bekleiden.

(Dienstklassen-  
abhängige)  
Aufwands-  
entschädigung –  
Klärungsfall Auszah-  
lungseinstellung 2003 –  
Empfehlung

Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung darüber, dass beim vierten Revierleiter diese Aufwandsentschädigung nicht zur Auszahlung gelangt. Dies trotz des Umstandes, dass dieser – so wie alle anderen betroffenen Bediensteten – im Zuge seines baupolizeilichen Wirkungsbereiches Außendiensttätigkeiten verrichtet.

Die dahingehende Detailrecherche der Kontrollabteilung brachte das Ergebnis, dass die Auszahlung der Aufwandsentschädigung in diesem konkreten Fall bereits ab 01.01.2003 eingestellt worden ist. Die weiteren Rechercheergebnisse ließen für die Kontrollabteilung den Schluss zu, dass diese Einstellung möglicherweise auf ein (technisches) Versehen zurückzuführen war.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, die Hintergründe für die Einstellung der Aufwandsentschädigung ab 01.01.2003 zu recherchieren. Sollte dies auf ein (technisches) Versehen zurückzuführen sein, empfahl die Kontrollabteilung eine entsprechende Bereinigung. Dabei wäre wohl auch über eine Nachzahlung an den betroffenen Bediensteten zu beraten, zumal sich der Zeitraum seit der Einstellung der Aufwandsentschädigung auf mittlerweile über 17 Jahre beläuft und somit die dem Dienstnehmer entgangene Gesamtsumme durchaus beträchtlich ist.

Obwohl die Empfehlung von der Kontrollabteilung an das Amt für Personalwesen der MA I als zuständige Dienststelle gerichtet worden ist, gab das Amt der Bau- und Feuerpolizei der MA III zu dieser Thematik eine Stellungnahme ab. Dabei wurde angekündigt, dass die Aufwandsentschädigung für den betroffenen Mitarbeiter neu beantragt und die weitere Vorgangsweise mit dem Referat Besoldung (des Amtes für Personalwesen) abgeklärt werde.

Generell bemerkt die Kontrollabteilung der Vollständigkeit halber, dass vom Amt der Bau- und Feuerpolizei zu jenen Empfehlungen, welche sich an das Amt für Personalwesen richten, bestätigende Stellungnahmen abgegeben worden sind. Dies unter Hinweis darauf, dass diese Anregungen nicht durch das Amt der Bau- und Feuerpolizei beeinflussbar sind und zur weiteren Überprüfung an das Amt für Personalwesen weitergeleitet werden.

(Dienstklassen-  
abhängige)  
Aufwands-  
entschädigung –  
Klärung Auszahlung an  
Vertragsbedienstete  
Neu –  
Empfehlung

Weiters wurde für die Kontrollabteilung auffällig, dass an die als so genannte „Vertragsbedienstete-Neu“ in den städtischen Dienst (seit 01.08.2000) eingetretenen Bediensteten im Amt der Bau- und Feuerpolizei lediglich die (niedrigste) Aufwandsentschädigung für die DK I – V ausbezahlt wird.

Das war für die Kontrollabteilung aus dem Grund bemerkenswert, da auch die neuen Vertragsbediensteten einerseits einen nach Dienstklassen systemisierten Dienstposten bekleiden. Andererseits würden einige der neuen Vertragsbediensteten der Bau- und Feuerpolizei bei einem direkten Vergleich mit ihren pragmatisierten bzw. „alten vertragsbediensteten“ KollegInnen die zeitlichen Voraussetzungen (ab ihrem individuellen Vorrückungstichtag) erfüllen, die der Auszahlung einer Aufwandsentschädigung für die höheren Dienstklassen VI oder VII zugrunde liegen.

Die Kontrollabteilung regte beim Amt für Personalwesen der MA I an, die aufgezeigte Diskrepanz im Zusammenhang mit der Auszahlung der dienstklassenabhängigen Aufwandsentschädigung bei neuen Vertragsbediensteten zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre für die in Frage kommenden Bediensteten der DK VI und VII im Sinne einer „Parallelrechnung“ ihr „fiktiver Beförderungszeitpunkt“ in die höhere Dienstklasse zu ermitteln und ausgehend von diesem Termin die jeweilige (höhere) Aufwandsentschädigung auszubezahlen.

(Dienstklassen-  
abhängige)  
Aufwands-  
entschädigung –  
Klärungsfall fehlerhafte  
Aliquotierung –  
Empfehlung

Betreffend einen teilzeitbeschäftigten Bediensteten wurde für die Kontrollabteilung bei der Abstimmung der zum Prüfungszeitpunkt letztaktuellen Bezugsabrechnung mit den besoldungsrechtlichen Grundlagen auffällig, dass die Aufwandsentschädigung ihrer Einschätzung nach fehlerhaft aliquotiert war. Dabei wurde das Dienstverhältnis von 50 % auf 75 % Teilzeitbeschäftigung aufgestockt; die Höhe der Aufwandsentschädigung blieb jedoch mit einem Anteil von 50 % unverändert.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, diesen Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls eine (rückwirkende) Korrektur der Aliquotierung der Aufwandsentschädigung vorzunehmen.

(Quantitative und qualitative) Mehrleistungsvergütungen

Im Amt der Bau- und Feuerpolizei gelangten an sechs Bedienstete auch (qualitative und quantitative) Mehrleistungsvergütungen zur Auszahlung. Von der Kontrollabteilung wurden die im Zusammenhang mit diesen Vergütungen stehenden Aufgaben und Leistungen der betroffenen Bediensteten dargestellt.

Bezüglich der zur Auszahlung gelangenden qualitativen Mehrleistungsvergütungen (drei Fälle) hielt die Kontrollabteilung fest, dass die in § 5 Abs. 2 letzter Satz der städtischen Nebengebührenverordnung normierte Grenze von 15 % des Monatsgehaltes des/eines Beamten für qualitative Mehrleistungen eingehalten worden ist. Dies insofern, als die gewährten qualitativen Mehrleistungsvergütungen in allen Fällen deutlich unterhalb dieser maximal möglichen prozentuellen Schwelle lagen.

Inspektionsgebühren – Allgemeines

Für die unter Beteiligung eines feuerpolizeilichen Sachverständigen abgewickelten Brandsicherheitswachdienste erhalten die dienstausführenden Mitarbeiter des Amtes der Bau- und Feuerpolizei als Vergütung so genannte „Inspektionsgebühren“ ausbezahlt. Die dahingehende Entlohnung entspricht den an die betroffenen Veranstalter vom Amt weiter verrechneten Tarifen, weshalb sich die diesbezüglichen Personalaufwendungen der Stadt mit den aus der Vorschreibung erzielten Einnahmen saldieren.

Die „Überleitung“ der seit 01.11.2019 zur Anwendung gelangenden Tarife hin zu den an die jeweiligen Bediensteten ausbezahlten Inspektionsgebühren präsentiert sich dabei wie folgt:

<b>Tarife der Bau- und Feuerpolizei für BSW ab 01.11.2019 Überleitung auf Brutto-Auszahlungsbetrag für Bedienstete (Beträge in €)</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Tarif Weiterverrechnung an Veranstalter</b>	<b>Bruttobetrag an Inspektionsorgan (ohne 26 % DG-Anteile)</b>
Werktagspauschale (Pauschalkostensatz für die ersten vier Stunden)	273,42	217,00
Sonn- und Feiertagspauschale (Pauschalkostensatz für die ersten vier Stunden)	364,52	289,30
Überstunden bis 20:00 Uhr	68,68	54,50
Überstunden ab 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	91,87	72,90

Bei der Verifizierung der vom Amt der Bau- und Feuerpolizei im Hinblick auf die per 01.11.2019 in Geltung gesetzten Tarife stellte die Kontrollabteilung fest, dass dabei als Lohnnebenkosten des Dienstgebers (DG-Anteile) ein pauschaler 26 %iger Zuschlag in Ansatz gebracht worden ist. Dieser pauschale DG-Anteils-Prozentsatz war für die Kontrollabteilung grundsätzlich nachvollziehbar, wenngleich im

Detail – abhängig vom jeweiligen konkreten Bedienstetentyp (Beamte, Vertragsbedienstete alt, Vertragsbedienstete neu) – etwas andere DG-Anteile zu Buche schlagen.

Die Rückrechnung auf den für die städtische Besoldung anzusetzenden Abrechnungstarif an die jeweiligen Bediensteten, welche als Inspektionsorgane (ISPO) der Bau- und Feuerpolizei im Rahmen der

Brandsicherheitswache tätig werden, ergab somit um diesen 26 %igen DG-Anteil niedrigere Pauschal- und Stundensätze.

Inspektionsgebühren –  
Bezugsabrechnung –  
Anregung

Die Einsichtnahme in einzelne stichprobenhaft ausgewählte Bezugsabrechnungen von betroffenen Bediensteten zeigte die Übereinstimmung der zur Auszahlung gelangten Inspektionsgebühren mit den angeführten Bruttobeträgen.

In Richtung des Referates Besoldung des Amtes für Personalwesen der MA I machte die Kontrollabteilung auf eine aus ihrer Sicht augenscheinliche Diskrepanz im Zusammenhang mit den zur Abrechnung gelangenden Überstundenzuschlägen aufmerksam.

#### 6.4 Entschädigung für Nebentätigkeit

Technischer  
Behindertenbeauftragter der Stadt  
Innsbruck –  
Empfehlung

Ein Mitarbeiter des Amtes der Bau- und Feuerpolizei erfüllt seit 01.07.2001 die Aufgaben als für den technischen Bereich in Behindertenangelegenheiten Verantwortlicher (technischer Behindertenbeauftragter der Stadt Innsbruck). Für diesen zusätzlichen Aufgabenbereich wird an den betroffenen Bediensteten eine so genannte „Entschädigung für Nebentätigkeit“ (im Sinne der Bestimmungen des § 22b Abs. 6 IGBG i.d.g.F.) ausbezahlt.

Bezüglich der für diese zusätzliche Tätigkeit an den Bediensteten monatlich ausbezahlten Entschädigung wies die Kontrollabteilung auf Diskrepanzen hinsichtlich der (ab dem Jahr 2017) vereinbarten Wertanpassung zu Lasten des Dienstnehmers hin.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen der MA I, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls eine (rückwirkende) Korrektur der Wertanpassung der Entschädigung für Nebentätigkeit beim betroffenen Bediensteten vorzunehmen.

#### 6.5 (Rest-)Urlaubs- und Gleitzeitguthaben

Resturlaube –  
Empfehlung

Zur Resturlaubssituation stellte die Kontrollabteilung fest, dass zum Stichtag der diesbezüglichen Einschau per 12.08.2020 bei insgesamt 7 Bediensteten Resturlaubsguthaben von jeweils mehr als 6 Wochen (240 Stunden) bestanden. Bei einigen dieser Mitarbeiter lagen die Urlaubsguthaben zum Zeitpunkt der Überprüfung zwischen mehr als 8 Wochen (320 Stunden) und knapp 12 Wochen (480 Stunden).

Bezüglich dieser hohen (Rest-)Urlaubsguthaben mehrerer Bediensteter des Amtes empfahl die Kontrollabteilung, unter Rücksichtnahme auf die dienstspezifischen Erfordernisse, um eine zeitnahe Konsumation der (Rest-)Urlaubsstunden bemüht zu sein. Dies auch im Lichte der dahingehenden (neuen) Bestimmungen der VRV 2015 (Stichwort: Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube). In der dazu abgegebenen Stellungnahme berichtete das Amt der Bau- und Feuerpolizei, dass ein Verbrauch der Urlaubsguthaben der betroffenen Mitarbeiter in Folge des Abschlussgesprächs zum Vorbericht der Kontrollabteilung bereits veranlasst worden wären. Die Guthaben seien auch bereits zu einem großen Teil reduziert worden.

Eine idente Empfehlung sprach die Kontrollabteilung an den Vorstand des Amtes der Bau- und Feuerpolizei bezüglich eines Falles aus, in

dem das Gleitzeitguthaben (per 12.08.2020) mehr als 50 Stunden betrug. Auch hier bestätigte der Vorstand des Amtes der Bau- und Feuerpolizei im Anhörungsverfahren, dass der Abbau des Gleitzeitguthabens mit dem betroffenen Mitarbeiter besprochen und von diesem bereits durchgeführt würde.

## 6.6 Nebenbeschäftigungen

### Gemeldete und genehmigte Nebenbeschäftigungen

Die Einsichtnahme der Kontrollabteilung im Hinblick auf an das Amt für Personalwesen gemeldete (und von diesem genehmigte) Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitern des Amtes der Bau- und Feuerpolizei zeigte, dass zum Zeitpunkt der Einschau bei 4 Bediensteten entsprechende Nebenbeschäftigungen als aufrecht aufschienen.

Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den genehmigten Nebenbeschäftigungen und den Tätigkeiten im Amt der Bau- und Feuerpolizei war für die Kontrollabteilung bei drei Bediensteten ersichtlich bzw. ableitbar. In einem überprüften Fall genehmigte das Amt für Personalwesen die betreffende Nebenbeschäftigung mit der Einschränkung, dass diese (Gutachtertätigkeit im Fachgebiet Hochbau und Architektur) nicht ausgeübt werden kann, sobald die Stadt Innsbruck „Verfahrenspartei“ ist.

## 6.7 Altersteilzeit

### Bestehende Altersteilzeitvereinbarungen

Für vier Bedienstete des Amtes der Bau- und Feuerpolizei bestand zum Zeitpunkt der Prüfung eine Altersteilzeitvereinbarung. Drei (alleamt pragmatisierte Dienstnehmer) dieser vier Personen waren zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung noch im Aktivstand.

Von diesen entschieden sich zwei Personen für das (kontinuierliche) „Zeitmodell“ und eine Person für das (zeitlich gestaffelte) „Blockmodell“. Ein vertragsbediensteter Mitarbeiter konsumierte zum Prüfungszeitpunkt die Freizeitphase seiner Altersteilzeit im so genannten „Blockmodell“.

### Verifizierung ausbezahlter Lohnausgleich (Sonderzahlung) – Empfehlung

Eine Nachrechnung der an die drei pragmatisierten Bediensteten von der Stadt als Arbeitgeberin bezahlten laufenden Lohnausgleiche durch die Kontrollabteilung ergab keine Beanstandungen.

Die Verifizierung der an die drei beamteten Bediensteten ausbezahlten Sonderzahlungs-Lohnausgleiche ergab, dass in zwei Fällen (einmal betreffend das Jahr 2019 und ein weiteres Mal betreffend das Jahr 2018) zu hohe Lohnausgleiche (SZ) zur Auszahlung gelangt sind. Dies war nach Einschätzung der Kontrollabteilung auf Berechnungs- bzw. Formelfehler in der verwendeten Berechnungsdatei zurückzuführen. Eine dahingehende Rücksprache mit der Leiterin des Referates Besoldung ergab, dass der aufgezeigte Berechnungsfehler im Referat bereits bekannt gewesen sei und die zur Anwendung gelangende Berechnungsformel mittlerweile korrigiert worden wäre.

Für die Zukunft empfahl die Kontrollabteilung dem Referat Besoldung des Amtes für Personalwesen dennoch, der korrekten Berechnung der Sonderzahlungs-Lohnausgleiche erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Altersteilzeit-  
vereinbarung des  
betroffenen  
Vertragsbediensteten –  
Anpassung  
Lohnausgleich per Juli  
2020 – Empfehlung

Die Kontrollabteilung schilderte den Fall eines vormals im Amt der Bau- und Feuerpolizei tätigen Vertragsbediensteten, mit welchem im Jahr 2018 eine Altersteilzeitvereinbarung in Form eines „Blockmodells“ abgeschlossen worden ist.

Dabei wurde von ihr festgehalten (und die Hintergründe dafür erläutert), dass die an den Bediensteten ausbezahlten Lohnausgleiche (bis Juni 2020) vom Referat Besoldung – irrtümlich – deutlich zu hoch bemessen worden sind. Per Juli 2020 erfolgte eine Korrektur insofern, als seitens des Referates eine Reduktion des Lohnausgleiches auf das zu diesem Zeitpunkt errechnete Ausmaß vorgenommen worden ist.

Die Überprüfung der Berechnung dieses seit Juli 2020 zur Auszahlung gelangenden Lohnausgleiches durch die Kontrollabteilung zeigte Abweichungen in mehreren Bereichen. Die von ihr dabei festgestellten Diskrepanzen wurden der Leiterin des Referates Besoldung zur Kenntnis gebracht. Im Endergebnis errechnete die Kontrollabteilung einen etwas höheren monatlichen Betrag als jenen, welcher seit Juli 2020 von der städtischen Besoldung an den Dienstnehmer zur Auszahlung gelangt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Besoldung der MA I, die von ihr gegenüber der Referatsleiterin aufgezeigten Abweichungen bei der Berechnung des seit 01.07.2020 zur Auszahlung gelangenden Lohnausgleiches zu überprüfen und gegebenenfalls in diesem Bereich Anpassungen vorzunehmen.

Altersteilzeit –  
AMS-Förderung

Die mit städtischen Beamten getroffenen Altersteilzeitvereinbarungen sind vollständig von der Stadt Innsbruck zu finanzieren.

Für mit städtischen Vertragsbediensteten abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen erhält die Stadt als Arbeitgeberin eine Förderung in Form des so genannten „Altersteilzeitgeldes“ vom Arbeitsmarkt-service (AMS). Diese Förderung beträgt beim Zeitmodell 90 % und beim Blockmodell 50 % der Förderbasis.

Buchhalterische  
Abwicklung von  
Altersteilzeitverein-  
barungen –  
Empfehlungen

Anhand der im Amt der Bau- und Feuerpolizei aktiven Altersteilzeitvereinbarungen nahm die Kontrollabteilung eine Verifizierung der buchhalterischen Abwicklung der ausbezahlten Lohnausgleiche und der vereinnahmten AMS-Förderung(en) vor.

Die von ihr festgestellte (und beschriebene) Vorgehensweise erachtete die Kontrollabteilung als für die im Referat Besoldung betroffenen Sachbearbeiter aufwändig und durchaus kompliziert. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung ergaben sich in mehreren (Verbuchungs-)Bereichen Optimierungspotentiale. Dazu wurden von ihr an das Amt für Personalwesen (Referat Besoldung) mehrere Empfehlungen ausgesprochen.

## 7 Fallzahlen

### 7.1 Allgemeines

#### Fallzahlen des Amtes

Die Führung von Fallzahlen beruht auf der in früheren Jahren vorgenommenen Einführung der Balance Scorecard (BSC), deren Zielsetzung es war, die Aktivitäten im Stadtmagistrat zu dokumentieren, zu steuern und zu messen. Die Fallzahlen stehen dabei in Verbindung mit definierten Produkten des Amtes der Bau- und Feuerpolizei.

Produkt	Produktname	FZ Definition	2017	2018	2019
3411	Technische Genehmigungsverfahren	Anzahl der eingelangten und bearbeiteten Anbringen	1.440	1.230	1.254
3412	Überwachung der Bautätigkeit und des Baubestandes	Anzahl der durchgeführten Einsätze (Überwachungen, Überprüfungen, Feststellungen, Durchführungen, Anordnungen)	2.162	1.885	1.909
3413	Exekution der Feuerpolizeiordnung	Anzahl der durchgeführten Feuerbeschauen inkl. feuerpolizeilicher Ortsaugenscheine	261	229	271
3414	Leistungen auf dem Gebiet des Schall- und Erschütterungsschutzes	Anzahl der Messungen, Gutachten, Beschwerden und Prüfungen	207	212	181
3415	Veranstaltungsüberwachung	Anzahl der Veranstaltungsüberwachungen, Besprechungen von sicherheitstechn. Belangen, Kontrollen und Probeteilnahmen	821	848	868
3417	Zurverfügungstellung von Unterlagen für Interne und Externe	Anzahl der Bereitstellung und Wartung von Planunterlagen und Fachberatung und Information von Parteien	4.320	3.780	3.762

Für das Referat „Gebäude- und Wohnungsregister“ bzw. das Produkt 3423 „Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters“ lagen keine Fallzahlen vor.

### 7.2 Produkt „Technische Genehmigungsverfahren“

#### Technische Genehmigungsverfahren

Das Produkt „Technische Genehmigungsverfahren“ des Referates „Hochbau, Brandschutz und Bauphysik“ umfasst Koordinations-, Beratungs- und Begutachtungsleistungen sowie allenfalls Bescheiderstellungen in Verbindung mit jenen gesetzlichen Vorschriften, die im Zuständigkeitsbereich des Amtes liegen.

Die Fallzahlenerfassung der Bau- und Feuerpolizei weist im Schnitt jährlich 1.308 eingelangte bzw. bearbeitete Fälle aus. Ein Rückschluss auf die Komplexität der Fälle ließ sich nicht ableiten.

Die Fallzahl umfasst diverse Prozesse wie die Mitwirkung bei bzw. die leitende Durchführung von u.a. Bauansuchen, Bauanzeigen, bewilligungs- und anzeigepflichtigen Werbeeinrichtungen, Feststellungsverfahren nach TBO 2018 (Feststellung des rechtmäßigen Bestandes), Grundteilungen, Gutachten nach dem Mietrechtsgesetz (MRG) und Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002) oder auch Genehmigungsverfahren für gewerbliche Betriebsanlagen. Die Fallzahlenermittlung erfolgt dabei auf Basis mehrerer unterschiedlicher Verzeichnisse

in Form eines Posteingangsbuches und einer Baufristenliste sowie durch Auswertungen über ein Dokumenten- und Workflow-Managementsystem.

### Baufristenliste und Posteingangsbuch

Bei der geführten Baufristenliste wie auch dem Posteingangsbuch handelt es sich um umfassende, teils komplexe digitale Tabellen, welche seit dem Jahr 2005 (Posteingangsbuch) bzw. dem Jahr 2008 (Baufristenliste) geführt werden.

Seit der damaligen Einführung haben sich teils wesentliche Änderungen im Ablauf einzelner Prozesse ergeben. Zudem lassen sich seit der Einführung eines Dokumenten- und Workflow-Management-systems nunmehr auch einige Informationen abbilden, die bisher in der Baufristenliste oder im Posteingangsbuch festgehalten werden.

Die Kontrollabteilung empfahl, die bestehenden digital geführten Listen für Baufristen und Posteingangsbuch einer Evaluierung und ggf. Überarbeitung zuzuführen.

Das Amt der Bau- und Feuerpolizei teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens unter Angabe von Gründen mit, die angeführten Listen bis auf Weiteres fortführen zu wollen.

### Auswertung der Baufristenliste für den Zeitraum 2017 - 2019

Die Kontrollabteilung nahm auf Basis der zur Verfügung gestellten Baufristenliste nachfolgende Auswertung vor:

Sachgebiet	Zuständigkeit	2017	2018	2019
Bauverfahren	BWGS <sup>1)</sup>	533	480	442
Bauanzeigen	BFP <sup>2)</sup>	389	389	394
Werbeeinrichtungen (anzeigepflichtig)	BFP	46	29	31
Werbeeinrichtungen (bewilligungspflichtig)	BWGS	21	8	15
Feststellungsverfahren gem. TBO	BFP	6	10	4
<b>Summe</b>		<b>995</b>	<b>916</b>	<b>886</b>

1) Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht

2) Amt der Bau- und Feuerpolizei

Es zeigt sich, dass es sich in den Jahren 2017 – 2019 bei rd. 37 % aller erledigten Fälle um Bauverfahren und rd. 30 % der selben um Bauanzeigen handelte. Anzeige- und bewilligungspflichtige Werbeeinrichtungen wie auch Verfahren zur Feststellung des rechtmäßigen Bestandes nahmen nur einen geringen Anteil an der Gesamtzahl ein.

### Auswertung des Posteingangsbuches für den Zeitraum 2017 - 2019

Der digital geführten Liste „Posteingangsbuch“ konnten von der Kontrollabteilung nachfolgende Zahlen zu Erledigungen pro Jahr und Sachgebiet abgeleitet werden:

Sachgebiet	Zuständigkeit	2017	2018	2019
Anliegerabgaben	MA IV <sup>1)</sup>	18	8	13
Betriebsanlagengenehmigungen	BWGS <sup>2)</sup>	241	197	155
Änderung von Grundstücksgrenzen	BWGS	139	88	81
Gutachten nach MRG und WGG	BFP <sup>3)</sup>	0	1	4
Gutachten nach WEG	BFP	9	8	5
<b>Summe</b>		<b>407</b>	<b>302</b>	<b>258</b>

1) MA IV/Amt für Gemeindeabgaben

2) Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht

3) Amt der Bau- und Feuerpolizei

Unter „Anliegerabgaben“ wird die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Vorschreibung von Abgaben nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 (TVAG 2011) bezeichnet. Hierbei handelt es sich um die Ermittlung des Erschließungsbeitrages auf Basis des Baumassenanteils gemäß § 9 Abs. 4 und des Bauplatzanteils (§ 9 Abs. 2) sowie des Gehsteigbeitrages, wiederum nach Baumassenanteil (§ 21 Abs. 3) und Bauplatzanteil (§ 21 Abs. 2).

Die Mitwirkung an gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren umfasst Gutachtertätigkeiten in Form einer bau- und feuerpolizeilichen Beurteilung.

Im Zuge von Grundstückszusammenlegungen sowie der Änderung von Grundstücksgrenzen ist eine Stellungnahme durch die Sachverständigen der Bau- und Feuerpolizei abzugeben, ob Einwände hinsichtlich bestehender und künftiger Bebauungen bestehen.

Für die Schlichtungsstellen des Amtes für Wohnungsservice der MA IV werden vom Amt der Bau- und Feuerpolizei Sachverständigenleistungen in Zusammenhang mit Anträgen gemäß § 38 MRG sowie § 14 und § 22 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) erbracht.

Die Sachverständigen der Bau- und Feuerpolizei erbringen u.a. auch Bescheinigungen über den Bestand an wohnungseigentumstauglichen Objekten gemäß § 6 Abs. 1 WEG.

Nach Summation sämtlicher von der Kontrollabteilung ermittelter Einzelfallzahlen ergaben sich für alle drei Jahre prozentuell geringfügige Unschärfen zu den amtsseitig ermittelten Fallzahlen. Diese ließen sich auf die Sachgebiete Bauansuchen, Bauanzeige sowie bewilligungs-/anzeigepflichtige Werbeeinrichtungen zurückführen, jedoch nicht weiter verifizieren.

### 7.3 Produkt „Überwachung der Bautätigkeit und des Baubestandes“

#### Erläuterung Fallzahl

Die Fallzahl zum Produkt 3412 „Überwachung der Bautätigkeit und des Baubestandes“ fußt auf geführten Aufzeichnungen zu den vorgenommenen Außendiensten der Sachverständigen. Diese umfassen Kontrolltätigkeiten des Baubestandes im Rahmen der gesetzlichen Aufträge, Baubeginnfeststellungen, die Verfolgung von Anzeigen und Anfragen, die anlassbezogene Anordnung von Maßnahmen und die Kontrolle auf Durchführung derselben.

### 7.4 Produkt „Exekution der Feuerpolizeiordnung“

#### Produktbeschreibung

Die Produktbeschreibung zum Produkt 3433 weist folgende Aufgaben aus:

- Koordination und Durchführung von Feuerbesuchen nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung; Durchführung allgemeiner, sonstiger feuerpolizeilicher Überprüfungen; mündliche und schriftliche Auskunftserteilungen; Bescheiderstellungen,
- Durchführung von Nachbesuchen aufgrund von aufgezeigten Mängeln bei Feuerbesuchen,

- Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen aufgrund von aufgezeigten Mängeln bei Feuerbesuchen, Erstellung von Anträgen wie z.B. Strafanträgen,
- Veranlassung von eventuell erforderlichen Sofortmaßnahmen im Zuge von Mängeln, die bei Feuerbesuchen aufgezeigt wurden und
- Bearbeitung von Mängelmeldungen seitens der Kaminkehrer nach Tiroler Feuerpolizeiordnung.

#### Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998

Gemäß § 16 Abs. 1 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 sind in Gebäuden, die

- öffentlichen Zwecken dienen,
- in denen ein Gewerbe ausgeübt wird oder
- in denen Versammlungsräume bestehen sowie
- in Hochhäusern (Gebäude > 23 m)

alle fünf Jahre Feuerbesuchen durchzuführen.

In landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und in Gebäuden mit mehr als zwei in Holzbauweise errichteten Geschossen ist alle zwölf Jahre eine Feuerbesuch durchzuführen. In allen übrigen Gebäuden ist eine Feuerbesuch durchzuführen, wenn der begründete Verdacht auf brandschutztechnische Missstände oder andere feuerpolizeilich bedenkliche Zustände besteht.

Im Jahr 2005 hat der Gemeinderat eine Verordnung erlassen, dass für Gebäude, in denen eine gewerbliche Betriebsanlage betrieben wird, die dem vereinfachten Verfahren gemäß § 359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 zu unterziehen ist, nur alle zwölf Jahre eine Feuerbesuch durchzuführen sei.

#### Beteiligte

Die Feuerbesuch ist von der Behörde – für den Stadtmagistrat Innsbruck ist dies gemäß Geschäftseinteilung das Amt der Bau- und Feuerpolizei – zu leiten. Der Feuerbesuch in den im § 16 Abs. 1 erster Satz genannten Gebäuden (öffentliche Gebäude, Gebäude mit Gewerbebetrieben oder Versammlungsräumen sowie Hochhäuser) sind beizuziehen:

- der Kommandant der Berufsfeuerwehr oder ein von diesem beauftragter Vertreter, der über die erforderlichen Kenntnisse verfügt; in Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr überdies ein Vertreter dieser Feuerwehr,
- ein hochbautechnischer Sachverständiger,
- ein elektrotechnischer Sachverständiger und
- bei Erfordernis weitere technische Sachverständige.

Zu Feuerbesuchen in weiteren Gebäuden ist zumindest der Kommandant der Berufsfeuerwehr oder ein von diesem beauftragter Vertreter, der über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, beizuziehen. Zusätzliche Sachverständige können ggf. beigezogen werden.

Im Rahmen der Feuerbesuch ist eine Hauptüberprüfung durch einen Rauchfangkehrer durchzuführen.

Des Weiteren ist den Eigentümern der Gebäude sowie den hierüber Verfügungsberechtigten Gelegenheit zu geben, bei der Durchführung der Feuerbeschau anwesend zu sein und zum Ergebnis der Feuerbeschau Stellung zu nehmen.

#### Schriftliche Verständigung der Eigentümer

Die Anberaumung der Feuerbeschau erfolgt per schriftlicher Verständigung durch das Amt der Bau- und Feuerpolizei an die Gebäudeeigentümer.

#### Niederschrift

Über die Feuerbeschau wird eine Niederschrift geführt, in der die festgestellten Mängel und die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Feuerbeschau und von den der Feuerbeschau beigezogenen Personen zu unterfertigen und von der Behörde zu verwahren.

#### Umstellung der Zuständigkeiten

Zuletzt waren im Zeitraum 2005/2006 Vorkehrungen getroffen worden, um die Anzahl der Feuerbeschauen massiv zu erhöhen, nachdem diese in den Vorjahren nicht im Maße des gesetzlich vorgeschriebenen zeitlichen Intervalls durchgeführt werden konnten. Zu diesem Zeitpunkt sah die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 noch ein Intervall von vier anstelle nunmehr fünf Jahren für Gebäude gemäß § 16 Abs. 1 vor.

So wurde u.a. ein eigenes Team zur Durchführung von Feuerbeschauen installiert. Im Laufe der Jahre gingen diese Aufgaben der Feuerbeschau wieder an die zuständigen bau- und feuerpolizeilichen Sachverständigen über. Im zweiten Halbjahr 2019 wurde wiederum ein zweiköpfiges Team eingerichtet, welches die Feuerbeschauen für das ganze Stadtgebiet abzuwickeln hatte.

#### Fallzahlen Zeitraum 2017 - 2019

Die Fallzahlen zeigten, dass das festgelegte Soll von 271 jährlichen Feuerbeschauen im Jahr 2017 mit 261 Beschauen beinahe erreicht wurde, während dieses im darauffolgenden Jahr mit 229 Feuerbeschauen deutlich unterschritten wurde. Für das Jahr 2019 konnte die Anzahl von 271 Beschauen lediglich aufgrund der internen Umstellung der Zuständigkeiten im zweiten Halbjahr 2019 mit 181 Feuerbeschauen im vierten Quartal erreicht werden.

#### Feststellungen und Empfehlungen

Nachfolgende Feststellungen und Empfehlungen waren von der Kontrollabteilung zu treffen:

- Die vom nunmehr aus zwei Mitarbeitern bestehenden Team vorgenommenen Feuerbeschauen waren in der überwiegenden Anzahl der Fälle gemeinsam durch beide Mitarbeiter durchgeführt worden. Eine gesetzliche Notwendigkeit hierfür bestand nicht. Die Kontrollabteilung empfahl, die Durchführung durch zwei Mitarbeiter zu überdenken und eine Optimierung des Ressourceneinsatzes durch effektive Aufgabenverteilung und -bewältigung vorzunehmen.
- Die Kontrollabteilung sah einen Überblick über jene Gebäude, für die gesetzlich verpflichtend Feuerbeschauen gemäß § 16 Abs. 1 erster und zweiter Satz Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 durchzuführen waren, als nicht ausreichend gegeben an und empfahl die Ausarbeitung einer geeigneten Datenbasis. Des Weiteren sprach

sie sich dafür aus, darauf aufbauend eine geeignete Datenbank/Übersicht zu entwickeln, um eine geordnete, wiederkehrende Planung und Abwicklung von Feuerbesuchen zu gewährleisten.

- Die Kontrollabteilung kam zum Ergebnis, dass hinsichtlich einer bescheidmäßig auferlegten Behebung festgestellter Mängel kein hinreichend ausgeprägtes Fristen- und Terminmanagement bestand.
- In Verbindung mit der Thematik „Fristen- und Terminmanagement“ stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Dokumenten- und Workflow-Managementsystem ein Prozess „Feuerbeschau“ vorhanden war, der jedoch nicht angewandt wurde. Dieser Prozess würde einerseits eine stringente und nachvollziehbare Abwicklung des gesamten Vorganges samt digitaler Ablage der in Verbindung stehenden Dokumente möglich machen und andererseits Termine zu etwaigen Nachbesuchen oder Mängelbehebungen einrichten lassen.
- Im Rahmen einer stichprobenhaft geführten Einschau konnte festgestellt werden, dass die in der Vergangenheit durchgeführten Feuerbesuchen sehr unterschiedlich dokumentiert waren.

Die Kontrollabteilung empfahl zusammenfassend, den im Dokumenten- und Workflow-Managementsystem abgebildeten Prozess „Feuerbeschau“ – etwaig nach einer Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten – anzuwenden, die technische Möglichkeit zur Setzung von Terminen und Fristen zu nutzen sowie sämtliche Unterlagen und Dokumente zu Feuerbesuchen künftig konsequent abzulegen.

- Bei der Durchsicht von Niederschriften zu durchgeführten Begehungen zeigte sich mehrmals, dass diese nicht von sämtlichen Beteiligten unterzeichnet waren. Die Kontrollabteilung empfahl, künftig darauf Bedacht zu nehmen, dass sämtliche eingeladene Anwesende die Niederschrift an hierfür vorgesehener Stelle unterzeichnen und somit ihre Anwesenheit bestätigen.

Das Amt der Bau- und Feuerpolizei erklärte sich umfassend zu den Feststellungen und Empfehlungen der Kontrollabteilung und sagte zu, diesen nach Möglichkeit zu entsprechen.

#### Dokumenten- und Workflow- Managementsystem

Die Kontrollabteilung stellte positiv fest, dass im Amt der Bau- und Feuerpolizei bereits ein großer Teil maßgeblicher Aufgaben im Dokumenten- und Workflow-Managementsystem in Form von Prozessen abgebildet war. Es ließ sich jedoch feststellen, dass diese Prozesse noch nicht in allen Fällen entsprechend genutzt wurden. Zudem lag für ein paar wenige Aufgaben auch noch kein Prozess vor. Die Kontrollabteilung empfahl daher, einerseits die noch ausstehenden Aufgaben und Abläufe als Prozesse abzubilden und andererseits auf die Mitarbeiter einzuwirken, die vorhandenen und künftigen Prozesse inkl. vollständiger Dokumentenablage umzusetzen.

Das Amt der Bau- und Feuerpolizei teilte hierzu mit, den Empfehlungen der Kontrollabteilung möglichst zu entsprechen.

## 7.5 Produkt „Leistungen auf dem Gebiet des Schall- und Erschütterungsschutzes“

---

### Erläuterung Fallzahl

Die von diesem Produkt abgeleitete Fallzahl bezieht sich auf Tätigkeiten im Bereich des Schall- und Erschütterungsschutzes, sowie auf Leistungen auf den Gebieten der Baustatik, der Geotechnik, des Lichtes und der Energie. Die Kontrollabteilung empfahl die Bezeichnung der Fallzahl anzupassen. Die Tätigkeiten wurden im Zeitraum 2017 – 2019 ausschließlich durch den Referenten für „Hochbau, Brandschutz und Bauphysik“ ausgeführt.

## 7.6 Produkt „Veranstaltungsüberwachung“

---

### Erläuterung Fallzahl

Die Fallzahl weist die Anzahl durchgeführter Brandsicherheitswachen gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 aus und umfasst neben der Überwachung von Veranstaltungen etwaige Besprechungen von sicherheitstechnischen Belangen, Kontrollbegehungen und Probeteilnahmen.

## 7.7 Produkt „Zurverfügungstellung von Unterlagen für Interne und Externe“

---

### Erläuterung Fallzahl

Die Generierung dieser Fallzahl erfolgte auf Basis der Fallzahl des Produktes 3411 „Technische Genehmigungsverfahren“, multipliziert mit dem Faktor 3. Durch die gegebene direkte Proportionalität war die Führung dieser Fallzahl aus Sicht der Kontrollabteilung ohne Aussage.

## 8 Risikomanagement

---

### Einleitung

Sämtliche Dienststellen der Stadt Innsbruck sind angehalten, eine möglichst vollständige Erfassung von erkennbaren Risiken durchzuführen, diese regelmäßig zu evaluieren und entsprechende Risikobewältigungsmaßnahmen festzulegen. Die Kontrollabteilung unterzog das dienststellenspezifische Risikomanagement einer Kontrolle auf Bestehen und Aktualisierung.

### Risikoarten

Das Risikomanagement unterscheidet zwischen zwei Arten von Risiken – den spezifischen, d.h. den auf das Amt abgestimmten Risiken, und den Innenrevisionsrisiken.

### Risikokategorien

Für das Amt der Bau- und Feuerpolizei wurden neun spezifische Risiken formuliert, die vier Kategorien zuzuordnen waren:

- Datenschutz / Datenmissbrauch / Datenverlust / Ausfall EDV (1)
- Finanzielle Risiken, Haftungen (4)
- Gefahren für Leben und Gesundheit von MitarbeiterInnen und BürgerInnen/Parteien (2)
- Verletzungen von Verhaltensrichtlinien (Compliance), Imageschaden (2)

Diese spezifischen Risiken wurden auf Ämterebene formuliert. Auf Referatsebene bestehen vier formulierte Innenrevisionsrisiken, die für alle Dienststellen seitens der Magistratsdirektion vorgegeben und verpflichtend zu bewerten sind. In diesem Zusammenhang war festzustellen, dass für das Referat „Gebäude- und Wohnungsregister“ zum

Betrachtungszeitpunkt keine Innenrevisionsrisiken formuliert waren. Die Kontrollabteilung empfahl die zeitnahe Ergänzung des Risikomanagements.

#### Risikobewertung

Für das Amt und seine Dienststellen werden insgesamt 6 gelbe und 11 grüne Risiken ausgewiesen. Hinsichtlich des Schadensausmaßes wurden diese zwischen 1 und 4 bewertet, wobei in den meisten Fällen ein Wert von 1 oder 2 zur Anwendung kam. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wurde mit 1 bis 3 analysiert.

Hinsichtlich zweier Risiken war festzustellen, dass diese noch dem Referat „Hochbau, Brandschutz und Bauphysik“ zugeordnet waren, obwohl diese Aufgaben durch das Referat „Gebäude- und Wohnungsregister“ besorgt werden. Die Kontrollabteilung empfahl eine entsprechende Anpassung. Das Amt der Bau- und Feuerpolizei sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.

#### Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.05.2021

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.05.2021 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-12068/2020

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung über  
die Prüfung von Teilbereichen  
der Gebarung des Amtes der Bau- und Feuerpolizei

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.05.2021

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.05.2021 zur Kenntnis gebracht.